

15.12.23

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. November 2023 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen des Deutschen Bundestags, die Durchführung mündlicher Verhandlungen im Wege der Bild und Tonübertragung zu erleichtern. Dennoch ist der Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten.

Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO)
Nummer 12 (§ 227 Absatz 1 Satz 3 ZPO)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenztechnik in das pflichtgemäße – nicht begrenzte – Ermessen des Gerichts zu stellen.

§ 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO schränkt die Befugnis des Gerichts zur Verfahrensleitung unangemessen ein, wenn bereits auf Antrag nur eines Verfahrensbeteiligten dessen Teilnahme per Bild- und Tonübertragung angeordnet werden soll.

An der Unangemessenheit der im Gesetz vorgesehenen Einschränkung des richterlichen Ermessens ändert auch die Klarstellung in § 128a Absatz 1 Satz 1 ZPO nichts, nach der die Verhandlung nur in geeigneten Fällen als Videoverhandlung durchzuführen ist. Dies ist ohnehin selbstverständlich. Die Regelung berücksichtigt nicht hinreichend, dass die mündliche Verhandlung im Erkenntnisverfahren der richterlichen Über-

zeugungsbildung dient, auf die das Gericht letztlich seine Entscheidungen gründen muss.

Die mündliche Verhandlung ist das Herzstück eines jeden Gerichtsprozesses. Daher kommt ihrer Gestaltung eine herausragende Bedeutung bei der Wahrheitsfindung zu.

Ob sich eine Videoverhandlung zur Wahrheitsfindung eignet, muss daher vom zuständigen Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

Die richterliche Verfahrensgestaltung ist kein Bestandteil der Dispositionsbefugnis der Parteien.

Aus diesen Gründen sind folgende ermessensbegrenzenden Vorschriften – nebst etwaigen Folgeänderungen –, die das Gericht zur Durchführung einer Videoverhandlung anhalten sollen, ersatzlos zu streichen:

- Die „Soll-Vorschrift“ des § 128a Absatz 2 Satz 2 ZPO (Artikel 6 Nummer 5).
- Die „Muss-Vorschrift“ des § 227 Absatz 1 Satz 3 ZPO (Artikel 6 Nummer 12).
- Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO)
Zu Artikel 9 Nummer 5 (§ 50a Absatz 2 Satz 2 ArbGG)
Zu Artikel 10 Nummer 4 (§ 110a Absatz 2 Satz 2 SGG)

Der Bundesrat spricht sich gegen die Pflicht zur Begründung einer den Einsatz von Videokonferenztechnik im konkreten Einzelfall ablehnenden Entscheidung aus.

Die bei Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung nach § 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO vorgesehene und noch gesteigerte, weil explizit auf die Besonderheiten des Einzelfalls bezogene Begründungspflicht erweckt den Eindruck von Misstrauen gegenüber den Gerichten. Überdies ist sie geeignet, Streitigkeiten über die Begründung und deren Umfang hervorzurufen, welche über einen Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Gerichts ausgetragen werden können.

Die dargelegten Grundsätze gelten einheitlich für alle Verfahrensordnungen.

Deshalb muss die vorgesehene Begründungspflicht für den Fall einer ablehnenden Entscheidung in den folgenden Vorschriften entfallen:

- § 128a Absatz 2 Satz 3 ZPO-E (Artikel 6 Nummer 5).
- § 50a Absatz 2 Satz 2 ArbGG-E (Artikel 9 Nummer 5).
- § 110a Absatz 2 Satz 2 SGG-E (Artikel 10 Nummer 4).
- Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 128a Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 ZPO)

In Artikel 6 Nummer 5 § 128a ist Absatz 3 Satz 2 auf enge Ausnahmen zu begrenzen und Absatz 6 zu streichen.

Der Vorsitzende und – abgesehen von engen Ausnahmefällen – die anderen Mitglieder des Gerichts müssen bei einer Verhandlung per Bild- und

Tonübertragung im Sitzungssaal anwesend sein. Die bloße Übertragung einer Gerichtsverhandlung in einen Raum, ohne dass das Gericht anwesend sein muss, sondern die Verhandlung aus dem Homeoffice leiten kann, wird der besonderen Bedeutung der Gerichtsverhandlung als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung nicht gerecht und widerspricht der Außendarstellung der Justiz und dem Ansehen der Gerichte als Institution. Zu groß erscheint außerdem die Gefahr, dass etwa in einem häuslichen Arbeitszimmer Störungen von außen für die Konzentration des Gerichts auf die konkrete Verhandlung auftreten, die im Sitzungssaal ausgeschlossen werden könnten.

Bei der vollvirtuellen Verhandlung kommt hinzu, dass bundesweit an den Gerichten erst die technischen und die räumlichen Voraussetzungen für eine Übertragung in einen öffentlichen zugänglichen Raum geschaffen werden müssten. Auch ist zusätzliches Personal erforderlich, das die Sicherheit und Ordnung im Übertragungsraum einerseits und die technisch durchgehende Übertragung im Sinne der erforderlichen Öffentlichkeit der Sitzung andererseits gewährleistet. Gerade im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dürfte eine Umsetzung an vielen Gerichten faktisch nicht realisierbar sein.

– Zu Artikel 11 allgemein

Der Bundesrat spricht sich dagegen aus, die Regelung des § 128a ZPO für die Verwaltungsgerichte zu übernehmen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, über die Verweisungsnorm des § 173 Satz 1 VwGO die Regelung des § 128a ZPO für die Verwaltungsgerichte zu übernehmen. Damit lässt er die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unberücksichtigt und begibt sich in einen unauflösbaren Widerspruch zu der Sonderregelung für das sozialgerichtliche Verfahren, die das Gesetz mit Artikel 10 Nummer 4 (§ 110a SGG) schafft. So wird die herausragende Bedeutung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht ausreichend beachtet. Zudem gilt in beiden öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (nach der VwGO und dem SGG) der Amtsermittlungsgrundsatz. In Verfahren, deren Entscheidung den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist, stehen Bürgerinnen und Bürger dem Staat gegenüber und es sind häufig existenzielle Rechte und Leistungen streitgegenständlich. Es ist daher unerlässlich, dass sich der gesamte Spruchkörper einen persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung verschafft.

– Zu Artikel 4 (§ 16 EGZPO)

Mit der Streichung der vollvirtuellen Verhandlung (obige Nummer 3) ist für die Erprobungsklausel zur digitalen Zuschaltung der Öffentlichkeit (§ 16 EGZPO) kein Raum. Artikel 4 ist deshalb zu streichen.

Am Grundsatz der Saalöffentlichkeit ist festzuhalten. Bei der digitalen Zuschaltung der Öffentlichkeit kann weder sicher festgestellt werden, wer an der Verhandlung teilnimmt noch können sitzungspolizeiliche Maßnahmen wirksam durchgeführt werden. Es lässt sich technisch nicht verhindern, dass Verhandlungen abgefilmt und weiterverarbeitet oder

veröffentlicht werden. Äußerungen könnten aus dem Zusammenhang gerissen und zu missbräuchlichen Zwecken verwendet werden. Wenn die Beteiligten einschließlich des Gerichts befürchten müssen, dass die im Gerichtssaal getätigten Äußerungen im Internet für eine unbeschränkte Personenanzahl und einen unbegrenzten Zeitraum verstetigt oder verfälscht dargestellt werden, besteht die Gefahr, dass sich Verfahrensbeteiligte nicht mehr unbefangen verhalten.

– Zu Artikel 6 Nummer 21 (§ 411 Absatz 3 ZPO)

In Artikel 6 Nummer 20 § 411 Absatz 3 ist Satz 3 zu streichen.

Das Gesetz räumt der Forderung des Bundesrats folgend zwar nunmehr auch Sachverständigen im Rahmen der Beweisaufnahme allgemein ein Einspruchsrecht gegen die Anordnung ihrer Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ein (Artikel 6 Nummer 16 § 284 Absatz 2 Satz 3 ZPO). Dies geht aber weitgehend ins Leere und dürfte nur bei der seltenen mündlichen Gutachtenerstattung relevant werden. Im regelmäßig vorkommenden Fall der mündlichen Anhörung des Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens hat er allerdings weiterhin kein Einspruchsrecht gegen eine Videoverhandlung. Nach § 411 Absatz 3 Satz 3 ZPO (Artikel 6 Nummer 20) ist § 128a Absatz 5 Satz 1 ZPO („Gegen eine Anordnung nach Absatz 2 kann der Adressat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen.“) nicht anwendbar.